

§. 35.

Zu §. 42.

Jeder, welcher zum ersten Male freiwillig in den Waffendienst eintritt, muß sich, dafern er seiner Waffspflicht noch nicht Genüge geleistet hat, zu einer sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee und zu einer dreijährigen dergleichen in der Kriegsreserve verbindlich machen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist hierbei nicht gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde also die Kammer fragen: ob sie §. 36 des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 36.

Zu §. 43.

Den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Mannschaften sowohl, als denjenigen Individuen, welche bei einer Recrutirung zur Loosziehung ausgesetzt sind, jedoch unter Verzichtung darauf sich zum freiwilligen Eintritt in die Armee melden, soll freistehen, die Waffengattung zu benennen, zu welcher sie versetzt zu werden wünschen. Es wird auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden, wenn sie zu der gewählten Waffengattung ausreichend befähigt und bei derselben Vacanzen vorhanden sind.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auch hierzu ist eine Erinnerung nicht gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint auch in der Kammer nichts erinnert werden zu wollen. Ich stelle daher die Frage: ob §. 36 des Gesetzentwurfs angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 37.

Zu §. 44.

Auch diejenigen Soldaten, deren gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee zu Ende geht, können in selbiger freiwillig fort dienen, wenn sie

- a) noch vollkommen diensttüchtig sind und
- b) gut gedient haben.

D. Crusius: Ich erlaube mir hier eine Bemerkung zu machen. Es ist in den Motiven erwähnt, daß die Worte in der ersten Zeile: „deren gesetzliche Dienstzeit“ mit: „der sechsjährigen Dienstzeit in dem activen Heere“ zu vertauschen seien, was aber in der Gesetvorlage nicht geschehen ist.

Königl. Commissar Richter: Es würde mit der Fassung des §. 18 übereinstimmen, wenn statt: „gesetzliche“ gesetzt würde: „sechsjährige Dienstzeit“. Wenn die geehrte Kammer damit übereinstimmt, würde die Staatsregierung wünschen, daß in der ersten Zeile statt: „gesetzliche“ gesetzt würde: „sechsjährige“.

D. Crusius: Es ist wahrscheinlich nur ein Druckfehler, da es in den Motiven steht.

Präsident v. Carlowitz: Die Staatsregierung schlägt vor, statt: „gesetzliche“ zu setzen: „sechsjährige“. Wenn in der Kammer kein Widerspruch erfolgt, würde ich nur einfach die Frage stellen: ob §. 36, wie er nun nach der Erklärung der

Staatsregierung lautet, angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 38.

Zu §. 46.

Die in den §§. 44 und 45 erwähnten Personen müssen sich auf eine Dienstzeit von wenigstens einem Jahre verbindlich machen. Ersteren soll aber diese längere Dienstzeit an ihrer Kriegsreservepflicht angerechnet werden.

Präsident v. Carlowitz: Es ist dazu nichts erinnert worden. Es scheint, ich kann die Frage stellen: ob §. 38 des Gesetzentwurfs angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 39.

Zu §. 47.

Jeder, der das zu Leistung der Militairpflicht vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann vor und nach der Loosung, auch vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit, wenn er sich der Hinterziehung der Militairpflicht nicht schuldig gemacht hat, sich durch einen Andern, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern im Bierzehnthalerfuße, vertreten lassen. Hat er sich dessen vor Untersuchung der Diensttüchtigkeit oder Loosung erklärt, so ist bei letzterer für ihn ein Loos zu ziehen, und wenn ihn dieses zur Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber die Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen.

Ein Soldat kann während schon angetretener Dienstzeit um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen, nur ausnahmsweise und bloß dann nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung im Militair wichtige Vortheile verlieren, oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde.

Ein solcher Soldat hat ebenfalls die in diesem Paragraphen bestimmte Einstandssumme zu erlegen, wenn er vor Ablauf der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit von der Stellvertretung Gebrauch macht, wogegen er nach Ablauf jener Zeit nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen hat. Der Einsteller übernimmt dieselben Verbindlichkeiten, welche der Einsteller zu erfüllen gehabt haben würde.

Auf die in der Kriegs- und Dienstreserve stehenden Mannschaften findet im Frieden die Stellvertretung keine Anwendung.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung hat die Deputation nicht zu machen gehabt. Die Veränderungen befinden sich in der fünften Zeile (s. oben die 6.) in den Worten: „zweihundert Thaler im 14 Thalerfuße“ und in den beiden (oben drei) letzten Zeilen. Außerdem ist der Paragraph unverändert geblieben.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde die Frage stellen: ob die Kammer §. 39 des Gesetzentwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

§. 40.

Zu §. 48.

Der Einsteller wird durch Erlegung der Einstandssumme auch vom Dienste in der Kriegsreserve befreit und zwar, ohne daß sein Einsteller deshalb zu mehr als zu Erfüllung seiner eigenen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Hat jedoch ein Soldat nach beendigter eigener sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee noch sechs Jahre lang in derselben als Einsteller gut ge-